

Auslegungshilfe für die Wirtschaft
(Stand: 21.01.2022 10:00 Uhr)

Zur 3. Änderungsverordnung zur 4. SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 18. Januar 2022 (4. InfSchMV)

I. Allgemeine Erläuterungen

Im Zeitraum bis zum 18. Februar 2022 ist auch im Rahmen von erlaubten Angeboten der Geschäftsbetrieb so zu organisieren, dass der Teil I der 4. InfSchMV (Schutz- und Hygieneregeln, Tragen von medizinischen Masken bzw. FFP2-Masken, Abstandsgebote, Anwesenheitsdokumentation) stets eingehalten wird.

Grundsätzlich ist die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der 4. InfSchMV nicht vorgesehen.

Das allgemeine Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 der 4. InfSchMV gilt vollumfänglich, es sei denn es ist ausdrücklich in der 4. InfSchMV anders geregelt.

Individuelle Schutz- und Hygienekonzepte sind gem. § 5 der 4. InfSchMV von den Verantwortlichen zu erstellen für:

- Veranstaltungen (auch private Veranstaltungen),
- Betriebe,
- Einrichtungen,
- Sportstätten und
- Vereine.

Sofern es ein bereichsspezifisches Hygienekonzept gibt, ist dies zusätzlich einzuhalten und umzusetzen.

Testpflicht für Kund:innen: Weiterführende Informationen können den entsprechenden FAQs der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe entnommen werden (abzurufen unter: <https://berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel-und-dienstleistungen/fragen-und-antworten-zur-testpflicht-fuer-kund-innen-1075814.php>).

II. Allgemeine Ausführungen

1. Einzelhandel

Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes (BerLadÖffG) sowie Kaufhäuser und Einkaufszentren (Malls) **dürfen nur unter 2G-Bedingung geöffnet werden, hiervon ausgenommen sind folgende privilegierte Sortimente: Lebensmittel, Getränke, Tabak, Schreibwaren, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tierbedarf, Apotheken, Sanitätsbedarf, Hör- und Sehhilfen, Drogerien, Reformhäuser, Tankstellen, Bau- und Gartenmärkte (auch Weihnachtsbaumverkauf), Babyfachmärkte, Blumen- und Pflanzenhandel, Abhol- und Lieferdienste, Wochenmärkte, gewerblicher Handwerksbedarf und Fahrrad- und Kfz-Werkstätten.** Des Weiteren gilt unterschiedslos für die Steuerung des Zutritts zur Sicherung des Mindestabstands ein Richtwert für die maximal zulässige Anzahl von Kund:innen je Nutzungsfläche von höchstens einer Kundin oder einem Kunden pro 5 Quadratmetern Nutzungsfläche. Großhandelsbetriebe sind keine Verkaufsstellen nach dem BerLadÖffG, da kein Verkauf "an jedermann" erfolgt. Deswegen gelten für diese nicht die Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 der 4. InfSchMV. Gleiches gilt für den Verkauf an Gewerbetreibende in Ladengeschäften/Verkaufsstellen nach dem BerLadÖffG. Die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z. B. Gewerbeschein) ist zwingend erforderlich.

In Betrieben besteht unabhängig vom Sortiment weiterhin die Pflicht zum Tragen einer med. Maske durch die Kund:innen sowie durch das Personal.

1 a. Mischsortimente

Bei Geschäften mit Mischsortiment ist auf den **Schwerpunkt des angebotenen Sortiments** abzustellen. Das bedeutet, dass ein Geschäft, dessen Sortiment zum überwiegenden Teil (> 50%) aus Waren besteht die in entsprechenden Fachgeschäften verkauft werden dürften (**Lebensmittel, Getränke, Tabak, Schreibwaren, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tierbedarf, Apotheken, Sanitätsbedarf, Hör- und Sehhilfen, Drogerien, Reformhäuser, Tankstellen, Bau- und Gartenmärkte, Babyfachmärkte, Blumen- und Pflanzenhandel, Abhol- und Lieferdienste, Wochenmärkte, gewerblicher Handwerksbedarf und Fahrrad und Kfz-Werkstätten**) ohne 2G-Vorbehalt geöffnet bleiben darf. Bei der Bestimmung des Schwerpunkts sind alle Teile des Sortiments (unabhängig von konkreter Stückzahl), die unter die Ausnahmen fallen zusammenzurechnen. Entscheidend ist das jeweils tatsächlich vorgehaltene Warenangebot. Bei Handelsketten mit mehreren Filialen ist daher auf das tatsächlich in jeder Filiale vorhandene Angebot abzustellen. Sinkt das zur Öffnung berechtigende, tatsächlich vorgehaltene Warenangebot unter die 50 %-Grenze, so ist die Filiale bis zur entsprechenden Aufstockung zu schließen.

Beispiel: Das Warenangebot einer Verkaufsstelle besteht zu 50% aus Drogerieartikeln, 15% aus Lebensmitteln und Getränken, 10% aus Tierbedarf und 10% aus Gartenbedarf. All dies sind „erlaubte“ Waren. Das Sortiment des Unternehmens besteht also zu 85% aus „erlaubten“ Waren. Daher können die Geschäfte des Unternehmens grundsätzlich ohne Zugangsvoraussetzung geöffnet werden. Sollte die Situation im Einzelfall anders zu beurteilen sein, steht es natürlich den zuständigen Behörden frei, eine Filiale anzuweisen nur unter 2G-Bedingung zu öffnen.

1 b. Teilsortimente

Wenn das Warenangebot eines Geschäfts einen Teil des üblichen Sortiments eines entsprechenden Fachmarkts ausmacht, fällt auch das Teilsortiment unter die Ausnahmen, die für das Gesamtsortiment greifen (Bsp.: Parfümerien = Teilsortiment von Drogerien, somit zulässig).

1 c. Verkaufsstellen < 100 qm

Das Vorliegen der 2G-Bedingung kann abweichend von § 9 Abs. 2 Nr. 4 der 4. InfSchMV von den Verantwortlichen von Verkaufsstellen mit weniger als 100 qm Fläche auch nach Zutritt (unverzüglich nach Betreten, spätestens vor der Bezahlung) zum Ladengeschäft erfolgen.

2. Dienstleistungen

Dienstleistungen sind grundsätzlich nicht von der Verordnung erfasst, es sei denn, sie werden in ihr ausdrücklich geregelt. Daher konnten Dienstleistungsgewerbebetriebe grundsätzlich weiter öffnen. Darüber hinaus können nun alle Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege (Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe wie Sonnenstudios) sowie Fahr-, Boots- und Flugschulen unter 2G-Bedingung und mit entsprechenden Hygienekonzepten öffnen. Für Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege besteht bei der 2G-Bedingung die Wahl zwischen einer Maskenpflicht (med. Maske) oder einem Testerfordernis (neg. Testung nach § 6 der 4. InfSchMV). Die Anforderungen nach § 17 Abs. 2 der 4. InfSchMV (Tragen einer med. Maske durch das Personal sowie Tragen einer FFP2-Maske durch/die Kund:in) für medizinisch notwendige Behandlungen gelten weiterhin. Für Fahr-, Boots- und Flugschulen gilt das verpflichtende Tragen einer med. Maske durch Kund:innen und durch das Personal.

3. Entfallen der Testpflicht (nur bei symptomfreien Personen)

Gem. § 8 der 4. InfSchMV i. V. m. § 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 SchAusnahmV (für 2G-Bedingung) bzw. gem. § 9 a der 4. InfSchMV (für 2G plus Test) entfällt die Testpflicht für alle Kund:innen/Besucher:innen, wenn diese alle notwendigen Impfdosen zur Erlangung des vollständigen Impfschutzes (Zurückliegen d. Verabreichung d. letzten Dosis: 14 Tage) und notwendigerweise die Auffrischungsimpfung erhalten haben. Ein diesbezüglicher Nachweis ist durch die betroffenen Personen mitzuführen. Ebenfalls entfällt die Testpflicht für Kund:innen/Besucher:innen die als genesen gelten. Als genesen gelten Personen, wenn der positive PCR-Test mind. 28 Tage bis max. 3 Monate zurückliegt.

Des Weiteren entfällt die Testpflicht gem. § 6 Abs. 2 der 4. InfSchMV für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Schüler:innen, die eine regelmäßige Testung im Rahmen des Schulbesuches unterliegen (als Nachweis kann bspw. der Schülerschein herangezogen werden, **gilt nicht während der Schulferien**). Für Kinder ab 6 Jahren, die im Rahmen des Besuches einer Kindertagesstätte einer regelmäßigen Testung unterliegen, entfällt ebenfalls die Testpflicht.

4. Anwesenheitsdokumentation

In der Anwesenheitsdokumentation sind folgende Angaben zu erfassen:

- Vor- und Familienname,
- Telefonnummer,
- Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen),
- vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse, sofern vorhanden,
- Anwesenheitszeit,
- Platz- oder Tischnummer, sofern vorhanden (versichtbar bei digitalen Anwendungen) und
- Durchführung der Testung oder Vorlage des Test-, Impf- oder Genesenennachweises, soweit eine solche in der Verordnung vorgeschrieben ist; bei elektronischer Nachweisführung kann darauf verzichtet werden.

5. Maskenpflicht

Für Personal sowie für Kund:innen in Einzelhandelsgeschäften aller Art und Einkaufszentren (Malls), in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr sowie für Personal in Gaststätten mit Gästekontakt und Gäste in Gaststätten besteht eine Maskenpflicht (§ 15 Abs. 1). Sofern eine "Maskenpflicht" nach der Verordnung vorgeschrieben ist, ist grundsätzlich eine medizinische Maske zu tragen, sofern keine abweichenden Regelungen bestehen (§ 2 Abs. 1). Zu Klarstellungszwecken wird unter III. (Tabelle) jeweils auch auf die Pflicht, eine "medizinische" Maske zu tragen, hingewiesen. Auch auf die branchenspezifischen Besonderheiten wird hingewiesen.

Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht jedoch immer dann nicht, wenn sich Personen an einem ihnen fest zugewiesenen Platz aufhalten. Bei Veranstaltungen in geschlossene Räume (bspw. auch Kinos) muss ab einer Personenanzahl von 11 Personen jedoch dauerhaft eine FFP2-Maske (auch am fest zugewiesenen Platz) getragen werden.

Im öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV - bspw. BVG und S-Bahn) muss eine FFP2-Maske getragen werden.

6. 3G-Bedingung

Einrichtungen, Betriebe, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen für welche die 4. InfSchMV die 3G-Bedingung vorgeschrieben ist, dürfen nur für geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen zugänglich gemacht werden.

7. 2G-Bedingung

Einrichtungen, Betriebe, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen für welche die 4. InfSchMV die 2G-Bedingung entweder verpflichtend vorschreibt oder als Option vorsieht, erlangen bei Öffnung/Durchführung nur für geimpfte und genesene Personen Erleichterungen von den Bestimmungen der 4. InfSchMV. Bei Inanspruchnahme der 2G-Bedingung als Option kann von dieser Möglichkeit auch für einzelne Tage oder für begrenzte Zeiträume Gebrauch gemacht werden, jedoch ist eine zeitgleiche Anwendung beider Regelungen (3G/2G) bspw. in unterschiedlichen Räumen nicht möglich.

Unter der 2G-Bedingung gilt bei der Durchführung von Veranstaltungen oder bei der Öffnung von Betrieben und Einrichtungen folgendes:

1. es dürfen ausschließlich Personen, welche vollständig geimpft oder genesen sind (§ 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 der 4. InfSchMV), eingelassen werden, ausgenommen sind Kinder unter 18 Jahren, die negativ getestet sein müssen (zum Entfallen der Testpflicht nach § 6 Abs. 2 der 4. InfSchMV siehe Ausführungen unter 3.); ausgenommen sind auch Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können (dies ist mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen) und die mittels einer PCR-Testung negativ getestet sind;
2. das Personal, das mit Kundinnen oder Zuschauenden in unmittelbaren Kontakt kommt, darf nur aus vollständig geimpft oder genesenen Personen bestehen (§ 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 der 4. InfSchMV) oder muss an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung im Sinne von § 6 der 4. InfSchMV nachweisen, wobei die Verantwortlichen in diesem Fall verpflichtet sind, das Ergebnis der Testung zu dokumentieren;
3. in den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 2G-Bedingung gilt, dürfen sich keine Personen aufhalten, die weder vollständig geimpft oder genesen sind (§ 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 der 4. InfSchMV i. V. m. § 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 SchAusnahmV), vorgenannte Nummer 2 gilt entsprechend;
4. die Verantwortlichen haben das Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises zu prüfen sowie Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Zutritt zu verweigern; die Prüfung dieser Voraussetzungen kann auch auf Dritte übertragen werden; bspw. kann die Prüfung in einem Einkaufszentrum auch durch Centermitarbeitende erfolgen, die den Personen, auf die die Voraussetzung zutrifft, ein für einen Tag geltendes Bändchen, welches nicht übertragbar ist, persönlich anlegen, sodass das einzelne Geschäft, dass nur unter der 2G-Bedingung öffnen darf, bei Zutritt lediglich das Vorhandensein dieses Bändchens prüfen muss (**Bändchenregelung**);
5. für die Dauer der Geltung der 2G-Bedingung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 2G-Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen, insbesondere im/am Eingangsbereich;
6. grundsätzlich besteht in den Betrieben Maskenpflicht oder soweit dies nicht möglich ist, besteht nach Wahl der Verantwortlichen einheitlich das Abstandsgebot oder das Testerfordernis (neg. Testung nach § 6 der 4. InfSchMV), sofern nichts anderes in der 4. InfSchMV bestimmt wird; Wahlrecht kann durch die jeweils zuständige Senatsverwaltung durch ein entsprechendes Hygienekonzept eingeschränkt werden;
7. sofern Maskenpflicht oder Testerfordernis (neg. Testung gem. § 6 der 4. InfSchMV) gilt, entfällt das Abstandsgebot.

Hinweis: Die Erleichterungen gelten auch für das (getestete) Personal.

8. 2G-Bedingung plus Test

Soweit die 4. InfSchMV zusätzlich zur 2G-Bedingung einen Negativtest vorschreibt bedeutet dies, dass neben der 2G-Bedingung ein negatives Testergebnis im Sinne von § 6 der 4. InfSchMV nachzuweisen ist. Die Testpflicht entfällt für Personen, die eine Auffrischimpfung erhalten haben.

9. Kontaktbeschränkungen

Ab dem **28. Dezember 2021** sind bei privaten Treffen (als Gruppe entsprechend auch in gastronomischen Einrichtungen sowie Einrichtungen für Freizeitaktivitäten) von **Geimpften und Genesenen** nur noch **10 Personen** zugelassen, hiervon sind Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren ausgenommen. Nimmt an dem privaten Treffen mind. ein Ungeimpfter teil, gilt weiterhin max. ein Haushalt plus zwei Personen eines weiteren Haushaltes.

III. Auslegungshilfe (Positiv-Negativ-Liste)

Geschäftsangebot	Untersagung	Gestattung	Anmerkung	Rechtsgrundlage SARS-CoV-2-IfSV
1€-Läden, Action, Pfennigpfeifer, Tedi, Mäc-Geiz usw.		X	grundsätzlich: nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Im Einzelfall kann bei Mischbetrieben das privilegierte Sortiment überwiegen (siehe obige Ausführungen zu II. 1a), so dass in diesen Fällen eine privilegierte Verkaufsstelle (zulässig ohne 2G-Bedingung) vorliegt. weitere Vorassetzungen: Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot	§§ 16 Abs. 1, 2; 15 Abs. 1 u. 2
Antiquitätenläden		X	nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2

Apotheke		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2
Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten in Innenräumen (gewerbliche; bspw. überdachter Sight-Seeing-Bus)		X	grundsätzlich gelten die Personenobergrenzen für Veranstaltungen nach § 11 der 4. InfSchMV (200 in Innenräumen; hiervon abweichend bei Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts bis zu 2.000 in Innenräumen); Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; kein Abstandsgebot; verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch die Teilnehmenden sowie durch das Personal; bei Ausschöpfen der erhöhten Besucher:innenanzahl gilt FFP2-Maskenpflicht; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)	§§ 19 Abs. 1 u. 4; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 9
Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten im Freien (gewerbliche; bspw. Sight-Seeing-Bus ohne Verdeck)		X	grundsätzlich gelten die Personenobergrenzen für Veranstaltungen nach § 11 der 4. InfSchMV (1000 im Freien; hiervon abweichend bei Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts bis zu 3000 nur unter der 2G-Bedingung); Einlass der/s Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden) gewährt werden; Tragen einer med. Maske durch die Besucher:innen im Freien, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten und sofern der Mindestabstand am Platz nicht sichergestellt werden kann; bei Ausschöpfen der erhöhten Besucher:innenanzahl gilt FFP2-Maskenpflicht; bei Platzzuweisung oder Bestuhlung und Anordnung der Tische ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, dieser Abstand darf unterschritten werden, wenn alle Besucher:innen negativ getestet wurden; Tragen einer medizinischen Maske durch Personal; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7); Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)	§§ 19 Abs. 1 u. 4; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 9
Autovermietung, Car-Sharing		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in Fahrzeugen von nicht fahrführenden Personen, sofern die Nutzung des Fahrzeugs nicht ausschließlich mit dem engsten Angehörigenkreis erfolgt	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 10 Abs. 2 Nr. 1 u. 2; 1 Abs. 3
Autohäuser		X	nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Autogroßhandel		X	keine Verkaufsstelle im Sinne des BerlLadÖffG, weil kein Verkauf "an jedermann"; Verkauf an Gewerbetreibende erlaubt; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Autowaschstraße		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Babyfachmarkt		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2
Banken		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Barber-Shop		X	Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerfordernis (neg. Testnachweis gem. § 6 der 4. InfSchMV) oder Maskenpflicht (med. Maske); kein Abstandsgebot; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation	§§ 17 Abs. 1, 2 u. 4; 6; 9
Baumärkte		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Baustelle		X	Handwerk und Dienstleistung; bei Publikumsverkehr: Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Beratungsangebote (Opfer-, Mieter-, Schuldnerberatung usw.)		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Berufliche Fort-, Aus- und Weiterbildung in Präsenz einschließlich Prüfungen		X	verpflichtende Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Tests (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden) für Teilnehmende und Personal; verpflichtendes Tragen einer med. Maske in Innenräumen durch Lehrer:innen und Schüler:innen (auch am festen Platz)	§§ 28 Abs. 1, 2 u. 3; 6
Betriebskantinen		X	in Innenräumen: Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-plus Test-Bedingung (bei ausschließlicher Nutzung durch Mitarbeitende findet die 3G-Regelung Anwendung); kein Abstandsgebot; verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal mit Gästekontakt (außer am Platz); ausgenommen von der 2G-plus-Test-Bedingung: bloße Nutzung sanitärer Anlagen oder bloße Abholung von Speisen oder Getränken; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; bei Öffnung ausschließlich für Betriebsinterne/Mitarbeitende gilt die 2G-Bedingung nicht; Sicherstellung eines verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsregimes; Verzehr von Speisen und Getränken nur am Tisch; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben) im Freien: zulässig; Einlass der/s Kund:in ohne Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests; Selbstabholung möglich; Verzehr jedoch nur am Tisch; Bestuhlung und Anordnung der Tische mit Mindestabstand von 1,5 Metern, im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten; Unterschreitung des Mindestabstandes pro Tisch- und Sitzgruppe zulässig; Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal mit Gästekontakt, verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime; Sicherstellung eines verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsregime; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7) mit folgenden Erleichterungen: - kein Abstandsgebot (auch bei Bestuhlung und Anordnung der Tische); Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)	§§ 18; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 9a

Billardsalon		X	als Freizeitaktivität zulässig Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; kein Abstandsgebot; Tragen einer med. Maske durch die Besucher:innen und durch das Personal; kein Test-, Impf- oder Genesenenerfordernis für Einlass im Freien, jedoch verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch Kunden und Personal im Freien; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben) bei der organisierten Sportausübung durch Sportvereine und -verbände gelten die Regelungen des Sportes (siehe Fitnessstudios in Innenräumen bzw. im Freien)	§§ 34 Abs. 3, 5 u. 6; 6; 9
Blumengeschäfte, Florist		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2
Bootschule		X	zulässig unter 2G-Bedingung; verpflichtendes Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 27 Abs. 4; 15 Abs. 1 u. 2; 6
Bootsverleih		X	Dienstleistung Sportausübung im Freien: auch unter Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig; keine Voraussetzungen	§§ 30 Abs. 1
Bowlingbahn		X	als Freizeitaktivität zulässig Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; kein Abstandsgebot; Tragen einer med. Maske durch die Besucher:innen und durch das Personal; kein Test-, Impf- oder Genesenenerfordernis für Einlass im Freien, jedoch verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch Kunden und Personal im Freien; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben) bei der organisierten Sportausübung durch Sportvereine und -verbände gelten die Regelungen des Sportes (siehe Fitnessstudios in Innenräumen bzw. im Freien)	§§ 34 Abs. 3, 5 u. 6; 6; 9
Braut-/Bräutigammodenfachgeschäfte		X	nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Buchhandel, Buchladen		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2
Buchmacher		X	Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; kein Abstandsgebot; Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:innen sowie durch das Personal; kein Test-, Impf- oder Genesenenerfordernis für Einlass im Freien, jedoch verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch Kunden und Personal; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)	§ 34 Abs. 3, 5 u. 6; 9
Bürokommunikation/ IT-Support		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Café/Coffee Shop		X	in Innenräumen: Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-plus Test-Bedingung; kein Abstandsgebot; verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal mit Gästekontakt (außer am Platz); ausgenommen von der 2G-plus-Test-Bedingung: bloße Nutzung sanitärer Anlagen oder bloße Abholung von Speisen oder Getränken; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Sicherstellung eines verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsregimes; Verzehr von Speisen und Getränken nur am Tisch; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben) im Freien: zulässig; Einlass der/s Kund:in ohne Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests; Selbstabholung möglich; Verzehr jedoch nur am Tisch; Bestuhlung und Anordnung der Tische mit Mindestabstand von 1,5 Metern, im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten; Unterschreitung des Mindestabstandes pro Tisch- und Sitzgruppe zulässig; Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal mit Gästekontakt; Sicherstellung eines verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsregime; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7) mit folgenden Erleichterungen: - kein Abstandsgebot (auch bei Bestuhlung und Anordnung der Tische); Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)	§§ 18; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 9; 9a
Club	X		X: <u>in Innenräumen und im Freien</u> ; Tanzlustbarkeiten untersagt ; Gastronomische Angebote zulässig (hierzu siehe Ausführungen zu Gaststätten in Innenräumen, Zeile 101)	§§ 34 Abs. 1; 11; 6, 9
Coaching		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Copy-Shop		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Einkaufs-Center (Malls)		X	für privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes für nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Einrichtungshäuser		X	nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2

Eisbahnen/Eisstadion		X	<p>in Innenräumen als Freizeitaktivität zulässig; Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; kein Abstandsgebot; Tragen einer med. Maske durch die Besucher:innen und durch das Personal; kein Test-, Impf- oder Genesenenerfordernis für Einlass im Freien, jedoch verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch Kunden und Personal im Freien; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)</p> <p>im Freien im Rahmen der Sportausübung wie folgt zulässig; bei Unterschreitung des Mindestabstandes nur unter der 3G-Bedingung, allein oder mit dem engsten Angehörigenkreis zulässig; für Sportausübung ohne Unterschreitung des Mindestabstandes keine weiteren Voraussetzungen; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)</p> <p>bei der organisierten Sportausübung durch Sportvereine und -verbände gelten die Regelungen des Sportes (siehe Fitnessstudios in Innenräumen bzw. im Freien)</p>	§§ 34 Abs. 3, 5 u. 6; 30 Abs. 1; 6; 9
Eis-Dielen		X	<p>in Innenräumen: Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-plus Test-Bedingung; kein Abstandsgebot; verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal mit Gästekontakt (außer am Platz); ausgenommen von der 2G-plus-Test-Bedingung: bloße Nutzung sanitärer Anlagen oder bloße Abholung von Speisen oder Getränken; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Sicherstellung eines verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsregimes; Verzehr von Speisen und Getränken nur am Tisch; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)</p> <p>im Freien: zulässig; Einlass der/s Kund:in ohne Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests; Selbstabholung möglich, Verzehr jedoch nur am Tisch; Bestuhlung und Anordnung der Tische mit Mindestabstand von 1,5 Metern, im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten; Unterschreitung des Mindestabstandes pro Tisch- und Sitzgruppe zulässig; Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal mit Gästekontakt; Sicherstellung eines verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsregime; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7) mit folgenden Erleichterungen: - kein Abstandsgebot (auch bei Bestuhlung und Anordnung der Tische); Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)</p>	§§ 18; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 9, 9a
EMS Studios in Innenräumen		X	<p>in Innenräumen: Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung (einschließlich sanitäre Anlagen und Funktionsräume) und Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerfordernis (neg. Testnachweis gem. § 6 der 4. InfSchMV oder Auffrischungsimpfung (siehe Nr. 8 oben)) oder Abstandsgebot</p> <p>Die Wahlmöglichkeit kann auch für unterschiedliche Trainingseinheiten unterschiedlich gewählt werden, hierbei müssen die Trainingseinheiten jedoch zeitversetzt sein; d.h. es ist möglich vormittags bspw. das Abstandsgebot zu wählen und nachmittags das Testerfordernis. Wichtig hierbei ist die zeitliche Trennung, zeitgleich in unterschiedlichen Räumen ist jedoch nicht möglich.</p> <p>von der 2G-Bedingung sind ausgenommen: - Bundes- und Landeskaderathlet:innen, Profiligen und Berufssportler:innen, wenn sie eine negative PCR-Testung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nachweisen - für ärztlich verordneter/s Rehasport/Funktionstraining, im Rahmen einer festen Gruppengröße von max. 10 Personen zzgl. übungsleitender Person (Ausnahmen für weitere Personen in begründeten Härtefällen für den Rehasport und das Funktionstraining möglich), wenn die Teilnehmenden eine negative Testung im Sinne des § 6 nachweisen; für übungsleitende oder weiter betreuende Personen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend - für Teilnehmende im Bereich der beruflichen Bildung, für diese gilt die Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend</p> <p>weitere Voraussetzungen: Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes der Senatsverwaltungen für Sport und Wirtschaft; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Tragen einer med. Maske durch die Kund:innen und durch das Personal abseits der Sportausübung</p>	§§ 31; 6; 9; 9a
EMS Studios im Freien		X	<p>im Freien: bei Unterschreitung des Mindestabstandes nur unter der 3G-Bedingung, allein oder mit dem engsten Angehörigenkreis zulässig; für Sportausübung ohne Unterschreitung des Mindestabstandes keine weiteren Voraussetzungen</p>	§§ 30 Abs. 1; 8
Ernährungsberatung		X	<p>Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal</p>	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Erotische Massagen	(X)	X	<p>(X) untersagt sind: gesichtsnahe Praktiken und Prostitutionsfahrzeuge</p> <p>Voraussetzungen: vorherige Terminvereinbarung; Ausübung der Dienstleistung nur gegenüber einzelner Personen; Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerfordernis (neg. Testnachweis gem. § 6 der 4. InfSchMV) oder Maskenpflicht (FFP2- Maske); verpflichtende Anwesenheitsdokumentation</p> <p>Prostitutionsveranstaltungen sind nur unter 2G-Bedingung zulässig; Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerfordernis (neg. Testnachweis gem. § 6 der 4. InfSchMV) oder Maskenpflicht (FFP2-Maske); verpflichtende Anwesenheitsdokumentation</p>	§ 17 Abs. 4 u. 5; 6; 9
Erste-Hilfe-Kurse		X	<p>Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; wenn Erste-Hilfe-Kurs als berufsbezogenen Veranstaltung stattfindet, gelten die Ausführungen zu beruflichen Fort-, Aus- und Weiterbildungen</p>	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Escape Rooms		X	<p>als Freizeitaktivität zulässig Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; kein Abstandsgebot; Tragen einer med. Maske durch die Besucher:innen und durch das Personal; kein Test-, Impf- oder Genesenenerfordernis für Einlass im Freien, jedoch verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch Kunden und Personal im Freien; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)</p>	§§ 34 Abs. 3, 5 u. 6; 6; 9

E-Zigaretten-Handel		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2
Fahradgeschäft		X	nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Fahradverleih		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Fahradwerkstatt		X	Handwerk und Dienstleistung, erlaubt, Verkauf von Ersatzteilen möglich; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Fahrschulen		X	zulässig unter 2G-Bedingung; verpflichtendes Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 27 Abs. 4; 15 Abs. 1 u. 2; 6
Finanzanlagenvermittler		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Fitnessstudio in Innenräumen		X	in Innenräumen: Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung (einschließlich sanitäre Anlagen und Funktionsräume) und Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerfordernis (neg. Testnachweis gem. § 6 der 4. InfSchMV oder Auffrischungsimpfung (siehe Nr. 8 oben)) oder Abstandsgebot Die Wahlmöglichkeit kann auch für unterschiedliche Trainingseinheiten unterschiedlich gewählt werden, hierbei müssen die Trainingseinheiten jedoch zeitversetzt sein; d.h. es ist möglich vormittags bspw. das Abstandsgebot zu wählen und nachmittags das Testerfordernis. Wichtig hierbei ist die zeitliche Trennung, zeitgleich in unterschiedlichen Räumen ist jedoch nicht möglich. von der 2G-Bedingung sind ausgenommen: - Bundes- und Landeskaderathlet:innen, Profiligen und Berufssportler:innen, wenn sie eine negative PCR-Testung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nachweisen - für ärztlich verordneter/s Rehasport/Funktionstraining, im Rahmen einer festen Gruppengröße von max. 10 Personen zzgl. übungsleitender Person (Ausnahmen für weitere Personen in begründeten Härtefällen für den Rehasport und das Funktionstraining möglich), wenn die Teilnehmenden eine negative Testung im Sinne des § 6 nachweisen; für übungsleitende oder weiter betreuende Personen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend - für Teilnehmende im Bereich der beruflichen Bildung, für diese gilt die Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend weitere Voraussetzungen: Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes der Senatsverwaltungen für Sport und Wirtschaft; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Tragen einer med. Maske durch die Kund:innen und durch das Personal abseits der Sportausübung	§§ 31; 6; 9; 9a
Fitnessstudio im Freien		X	im Freien: bei Unterschreitung des Mindestabstandes nur unter der 3G-Bedingung, allein oder mit dem engsten Angehörigenkreis zulässig; für Sportausübung ohne Unterschreitung des Mindestabstandes keine weiteren Voraussetzungen	§§ 30 Abs. 1; 8
Flohmarkt		X	nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot	§ 15 Abs. 2
Flugschule		X	zulässig unter 2G-Bedingung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 27 Abs. 4; 15 Abs. 1 u. 2; 6
Foodtrucks		X	in Innenräumen: Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-plus Test-Bedingung; kein Abstandsgebot; verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal mit Gästekontakt (außer am Platz); ausgenommen von der 2G-plus-Test-Bedingung: bloße Nutzung sanitärer Anlagen oder bloße Abholung von Speisen oder Getränken; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Sicherstellung eines verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsregimes; Verzehr von Speisen und Getränken nur am Tisch; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben) im Freien: zulässig; Einlass der/s Kund:in ohne Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests; Selbstabholung möglich, Verzehr jedoch nur am Tisch; Bestuhlung und Anordnung der Tische mit Mindestabstand von 1,5 Metern, im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten; Unterschreitung des Mindestabstandes pro Tisch- und Sitzgruppe zulässig; Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal mit Gästekontakt; Sicherstellung eines verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsregime; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7) mit folgenden Erleichterungen: - kein Abstandsgebot (auch bei Bestuhlung und Anordnung der Tische); Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)	§§ 18; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 9; 9a
Fotofachgeschäft		X	nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Fotograf		X	Handwerk; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Frei- und Strandbäder		X	Strand- und Freibäder. Öffnung nach vorheriger Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt und Umsetzung der Auflagen aus den genehmigten Hygienekonzepten möglich	§ 32 Abs. 1; 9
Freie Berufe		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Freizeiteinrichtungen (Vergnügungstätten, Freizeitparks, Freizeitaktivitäten u. ähnliche Betriebe)		X	als Freizeitaktivität zulässig Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; kein Abstandsgebot; Tragen einer med. Maske durch die Besucher:innen und durch das Personal; kein Test-, Impf- oder Genesenenerfordernis für Einlass im Freien, jedoch verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch Kunden und Personal im Freien; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)	§§ 34 Abs. 3, 5 u. 6; 6; 9
Friseur		X	Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerfordernis (neg. Testnachweis gem. § 6 der 4. InfSchMV) oder Maskenpflicht (med. Maske); kein Abstandsgebot; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation	§§ 17 Abs. 1, 2 u. 4; 6; 9

Fußpflege, kosmetisch		X	Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung ; Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerformis (neg. Testnachweis gem. § 6 der 4. InfSchMV) oder Maskenpflicht (med. Maske); kein Abstandsgebot; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation	§§ 17 Abs. 1, 2 u. 4; 6; 9
Fußpflege, medizinische (Podologie)		X	medizinisch notwendige Dienstleistung im Bereich der Körperpflege; Tragen einer FFP2-Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal	§ 17 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 3
Galerien		X	kulturelle Einrichtung; Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung ; kein Abstandsgebot; verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch die Besucher:innen und durch das Personal; kein Test-, Impf- oder Genesenenerfordernis für Einlass im Freien, jedoch verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch Kunden und Personal; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation	§§ 29 Abs. 2, 3 u. 4; 15 Abs. 1; 9
Gartencenter/Gartenmärkte		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung ; Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal;	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2
Gaststätten		X	in Innenräumen: Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-plus Test-Bedingung; kein Abstandsgebot; verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal mit Gästekontakt (außer am Platz); ausgenommen von der 2G-plus-Test-Bedingung: bloße Nutzung sanitärer Anlagen oder bloße Abholung von Speisen oder Getränken; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Sicherstellung eines verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsregimes; Verzehr von Speisen und Getränken nur am Tisch; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben) im Freien: zulässig; Einlass der/s Kund:in ohne Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests; Selbstabholung möglich, Verzehr jedoch nur am Tisch; Bestuhlung und Anordnung der Tische mit Mindestabstand von 1,5 Metern, im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten; Unterschreitung des Mindestabstandes pro Tisch- und Sitzgruppe zulässig; Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal mit Gästekontakt; Sicherstellung eines verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsregime; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7) mit folgenden Erleichterungen: - kein Abstandsgebot (auch bei Bestuhlung und Anordnung der Tische); Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)	§§ 18; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 9; 9a
Gebäudereinigung		X	Handwerk; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Geldtransfer		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Goldschmied		X	Handwerk; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Großhandel		X	keine Verkaufsstelle im Sinne des BerlLadÖffG, weil kein Verkauf "an jedermann"; Verkauf an Gewerbetreibende erlaubt, Schutz und Hygienekonzept, Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Handy-Shop		X	Dienstleistung ; Abschluss Telefonverträge und Reparatur sowie Ersatzteilverkauf zulässig; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal als nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung ; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Hörakustiker		X	Handwerk und Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Hotels, Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen		X	Beherbergung der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung ; kein Abstandsgebot; Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes der Senatsverwaltung für Wirtschaft; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal in Innenräumen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; für gastronomische Angeboten gelten die Vorgaben für Gaststätten (siehe Zeile 98), hiervon ausgenommen sind beherbergte Personen, welche geimpft oder genesen sind (nur 2G); bei Innenräumen muss der sonst. Gastronomiebetrieb zeitlich oder räumlich Trennung von dem Gastronomiebetrieb für die beherbergten Personen Ausnahme von 2G-Bedingung auf Antrag möglich (begründete Einzelfälle, insbesondere bei herausragender Bedeutung für das Land Berlin, bspw. Staatsbesuche); Antrag ist bei der jeweils zuständigen Senatsverwaltung zu stellen; in diesem Fall muss die beherbergte Person am Tag der Anreise negativ PCR-getestet sein und weiterhin an jedem Tag des Aufenthalts eine Negativtestung i.S.d. § 6 nachweisen	§§ 19 Abs. 2 u. 3; 18, 15 Abs. 1 u. 2; 9; 9a
Hundesalon		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Hundeschule		X	Dienstleistung (bspw. Gruppentraining) unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen zulässig; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal Workshops als Veranstaltung zulässig; siehe Ausführungen zu Messen (Zeile 128-129)	§§ 11; 15 Abs. 1 u. 2; 6

Imbiss		X	<p>in Innenräumen: Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-plus-Test-Bedingung; kein Abstandsgebot; verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal mit Gästekontakt (außer am Platz); ausgenommen von der 2G-plus-Test-Bedingung: bloße Nutzung sanitärer Anlagen oder bloße Abholung von Speisen oder Getränken; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Sicherstellung eines verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsregimes; Verzehr von Speisen und Getränken nur am Tisch; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)</p> <p>im Freien: zulässig; Einlass der/s Kund:in ohne Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests; Selbstabholung möglich; Verzehr jedoch nur am Tisch; Bestuhlung und Anordnung der Tische mit Mindestabstand von 1,5 Metern, im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten; Unterschreitung des Mindestabstandes pro Tisch- und Sitzgruppe zulässig; Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal mit Gästekontakt; Sicherstellung eines verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsregime; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7) mit folgenden Erleichterungen: - kein Abstandsgebot (auch bei Bestuhlung und Anordnung der Tische); Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)</p>	§§ 18; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 9; 9a
Immobilienmakler		X	Dienstleistung; keine Personenobergrenze für Immobilienbesichtigungen; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 9 Abs. 1
Informationstechnik		X	Handwerk und Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Internet-Café		X	<p>Dienstleistung: Nutzung der Computertechnik, Surfen im Internet, Druck- und Kopierservice zulässig; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal</p> <p>als privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes</p>	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Juwelier		X	nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Kaufhäuser		X	<p>für privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes</p> <p>für nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot</p>	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Kfz-Handel		X	nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Kfz-Werkstatt		X	Handwerk und Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Kino in Innenräumen		X	<p>grundsätzlich gelten die Personenobergrenzen für Veranstaltungen nach § 11 der 4. InfSchMV (200 in Innenräumen; hiervon abweichend bei Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts bis zu 2.000 in Innenräumen);</p> <p>ab 11 zeitgleich Anwesenden: Einlass der/s Besucher:innen nur unter 2G-plus-Test-Bedingung; kein Abstandsgebot; Tragen einer FFP2-Maske durch die Besucher:innen und durch das Personal (auch am fest zugewiesenen Platz); für gastronomische Angeboten gelten die Vorgaben für Gaststätten (siehe Zeile 98); verpflichtende Anwesenheitsdokumentation</p>	§§ 29 Abs. 1; 11; 6; 9; 9a
Kino im Freien		X	<p><u>grundsätzlich gelten:</u> die Personenobergrenzen für Veranstaltungen nach § 11 der 4. InfSchMV (1000 im Freien, hiervon abweichend bei Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts bis zu 3.000 nur unter der 2G-Bedingung); für gastronomische Angeboten gelten die Vorgaben für Gaststätten (siehe Zeile 98); Tragen einer medizinischen Maske durch die Kund:innen und durch das Personal; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7); Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)</p> <p><u>ab 11 bis 1000 zeitgleich anwesenden Personen:</u> Einlass der/s Kund:in nur unter 3G-Bedingung (bei Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden)) gewährt werden;</p> <p><u>ab 1001 bis 3000 zeitgleich anwesenden Personen:</u> Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; Tragen einer FFP2-Maske durch die Besucher:innen im Freien, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten; von der Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindestabstandes am Platz wird abgesehen, wenn alle Besucher:innen zusätzlich negativ getestet sind</p>	§§ 29 Abs. 1; 11; 15; 6; 9
Kiosk		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2

Kletterhalle in Innenräumen		X	<p>in Innenräumen: Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung (einschließlich sanitäre Anlagen und Funktionsräume) und Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerfordernis (neg. Testnachweis gem. § 6 der 4. InfSchMV oder Auffrischungsimpfung (siehe Nr. 8 oben)) oder Abstandsgebot</p> <p>Die Wahlmöglichkeit kann auch für unterschiedliche Trainingseinheiten unterschiedlich gewählt werden, hierbei müssen die Trainingseinheiten jedoch zeitversetzt sein; d.h. es ist möglich vormittags bspw. das Abstandsgebot zu wählen und nachmittags das Testerfordernis. Wichtig hierbei ist die zeitliche Trennung, zeitgleich in unterschiedlichen Räumen ist jedoch nicht möglich.</p> <p>von der 2G-Bedingung sind ausgenommen: - Bundes- und Landeskaderathlet:innen, Profiligen und Berufssportler:innen, wenn sie eine negative PCR-Testung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nachweisen - für ärztlich verordneter/s Rehasport/Funktionstraining, im Rahmen einer festen Gruppengröße von max. 10 Personen zzgl. übungsleitender Person (Ausnahmen für weitere Personen in begründeten Härtefällen für den Rehasport und das Funktionstraining möglich), wenn die Teilnehmenden eine negative Testung im Sinne des § 6 nachweisen; für übungsleitende oder weiter betreuende Personen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend - für Teilnehmende im Bereich der beruflichen Bildung, für diese gilt die Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend</p> <p>weitere Voraussetzungen: Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes der Senatsverwaltungen für Sport und Wirtschaft; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Tragen einer med. Maske durch die Kund:innen und durch das Personal abseits der Sportausübung</p>	§§ 31; 6; 9; 9a
Kletterwände im Freien		X	<p>im Freien: bei Unterschreitung des Mindestabstandes nur unter der 3G-Bedingung, allein oder mit dem engsten Angehörigenkreis zulässig; für Sportausübung ohne Unterschreitung des Mindestabstandes keine weiteren Voraussetzungen</p>	§§ 30 Abs. 1; 8
Kosmetikstudio		X	<p>Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerfordernis (neg. Testnachweis gem. § 6 der 4. InfSchMV) oder Maskenpflicht (med. Maske); kein Abstandsgebot; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation</p>	§§ 17 Abs. 1, 2 u. 4; 6; 9
Küchenstudios		X	<p>nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot</p>	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Kunst- und Gebrauchtmärkte		X	<p>nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot</p>	§ 15 Abs. 2
Kunsthandel		X	<p>nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot</p>	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Massage, medizinische (Physiotherapie)		X	<p>medizinisch notwendige Dienstleistung im Bereich der Körperpflege; Tragen einer FFP2-Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation</p>	§ 17 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 3
Massage, nicht medizinische		X	<p>Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerfordernis (neg. Testnachweis gem. § 6 der 4. InfSchMV) oder Maskenpflicht (med. Maske); kein Abstandsgebot; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation</p>	§§ 17 Abs. 1, 2 u. 4; 6; 9
Matratzenfachgeschäfte		X	<p>nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot</p>	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Messen, Kongresse, MICE-Veranstaltungen (b2b) in Innenräumen		X	<p>grundsätzlich gelten die Personenobergrenzen für Veranstaltungen nach § 11 der 4. InfSchMV (200 in Innenräumen; hiervon abweichend bei Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzeptes bis zu 2.000 in Innenräumen); ab 11 zeitgleich Anwesenden: Einlass der/s Besucher:innen nur unter 2G-plus-Test-Bedingung; kein Abstandsgebot; Tragen einer FFP2-Maske durch die Besucher:innen und durch das Personal (auch am fest zugewiesenen Platz); für gastronomische Angeboten gelten die Vorgaben für Gaststätten (siehe Zeile 98); verpflichtende Anwesenheitsdokumentation</p>	§§ 11 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 7 u. 8; 6; 9; 9a
Messen, Kongresse, MICE-Veranstaltungen (b2b) im Freien		X	<p>grundsätzlich gelten die Personenobergrenzen für Veranstaltungen nach § 11 der 4. InfSchMV (1000 im Freien, hiervon abweichend bei Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzeptes bis zu 3.000 nur unter der 2G-Bedingung); ab 10 zeitgleich anwesenden Personen: Einlass der/s Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden) gewährt werden; Tragen einer FFP2-Maske durch die Besucher:innen im Freien, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten; von der Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindestabstandes am Platz wird abgesehen, wenn alle Besucher:innen negativ getestet sind; für gastronomische Angeboten gelten die Vorgaben für Gaststätten (siehe Zeile 98); Tragen einer medizinischen Maske durch Personal; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7); Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)</p>	§§ 11 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 7 u. 8; 6; 9

(Miniatur-)Golfanlage		X	<p>in Innenräumen (bspw. Schwarzlichtminigolf, 3D-Minigolf) als Freizeitaktivität zulässig Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; kein Abstandsgebot; Tragen einer med. Maske durch die Besucher:innen und durch das Personal; kein Test-, Impf- oder Genesenenerfordernis für Einlass im Freien, jedoch verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch Kunden und Personal im Freien; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)</p> <p>im Freien im Rahmen der Sportausübung zulässig: bei Unterschreitung des Mindestabstandes nur unter der 3G-Bedingung, allein oder mit dem engsten Angehörigenkreis zulässig; für Sportausübung ohne Unterschreitung des Mindestabstandes keine weiteren Voraussetzungen; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)</p>	§§ 34 Abs. 3, 5 u. 6; 30 Abs. 1; 6; 9
Möbelgeschäfte		X	nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Museen		X	kulturelle Einrichtung; Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung ; kein Abstandsgebot; verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch die Besucher:innen und durch das Personal; kein Test-, Impf- oder Genesenenerfordernis für Einlass im Freien, jedoch verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch Kunden und Personal; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation	§§ 29 Abs. 2, 3 u. 4; 15 Abs. 1; 9
Musikinstrumente		X	nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot Bau von Musikinstrumenten = Handwerk, erlaubt; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Musikschule		X	verpflichtende Vorlage eines negativen Testergebnisses für Teilnehmende und Personal mindestens zwei Mal in der Woche (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); wenn Tätigkeit oder Teilnahme nur an einem Tag in der Woche, dann Nachweis des negativen Testergebnisses am Tag der Tätigkeit; verpflichtendes Tragen einer med. Maske in geschlossenen Räumen durch Lehrer:in und Schüler:innen, sofern diese sich nicht an ihrem (zugewiesenen festen) Platz aufhalten und für alle Plätze die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet wird	§§ 27 Abs. 1 - 3; 6
Nagelstudio		X	Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung ; Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerfordernis (neg. Testnachweis gem. § 6 der 4. InfSchMV) oder Maskenpflicht (med. Maske); kein Abstandsgebot; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation	§§ 17 Abs. 1, 2 u. 4; 6; 9
Naturkosmetik		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2
Optiker		X	Handwerk und Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Orthopädienschuhmacher		X	Handwerk und Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Orthopädietechniker		X	Handwerk und Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Parfümerie		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2
PC-Reparaturdienste		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Personal Trainer/-in (Fitness, Yoga, Pilates etc.) in Innenräumen		X	<p>in Innenräumen: Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung (einschließlich sanitäre Anlagen und Funktionsräume) und Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerfordernis (neg. Testnachweis gem. § 6 der 4. InfSchMV oder Auffrischungsimpfung (siehe Nr. 8 oben)) oder Abstandsgebot</p> <p>Die Wahlmöglichkeit kann auch für unterschiedliche Trainingseinheiten unterschiedlich gewählt werden, hierbei müssen die Trainingseinheiten jedoch zeitversetzt sein; d.h. es ist möglich vormittags bspw. das Abstandsgebot zu wählen und nachmittags das Testerfordernis. Wichtig hierbei ist die zeitliche Trennung, zeitgleich in unterschiedlichen Räumen ist jedoch nicht möglich.</p> <p>von der 2G-Bedingung sind ausgenommen: - Bundes- und Landeskaderathlet:innen, Profiligen und Berufssportler:innen, wenn sie eine negative PCR-Testung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nachweisen - für ärztlich verordneter/s Rehasport/Funktionstraining, im Rahmen einer festen Gruppengröße von max. 10 Personen zzgl. übungsleitender Person (Ausnahmen für weitere Personen in begründeten Härtefällen für den Rehasport und das Funktionstraining möglich), wenn die Teilnehmenden eine negative Testung im Sinne des § 6 nachweisen; für übungsleitende oder weiter betreuende Personen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend - für Teilnehmende im Bereich der beruflichen Bildung, für diese gilt die Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend</p> <p>weitere Voraussetzungen: Einhaltung und Umsetzung des Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltungen für Sport und Wirtschaft; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Tragen einer med. Maske durch die Kund:innen und durch das Personal abseits der Sportausübung</p>	§§ 31; 6; 9; 9a
Personal Trainer/-in (Fitness, Yoga, Pilates etc.) im Freien		X	im Freien: bei Unterschreitung des Mindestabstandes nur unter der 3G-Bedingung, allein oder mit dem engsten Angehörigenkreis zulässig; für Sportausübung ohne Unterschreitung des Mindestabstandes keine weiteren Voraussetzungen	§§ 30 Abs. 1; 8
Pfandleiher		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2

Pflanzenhandel		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2
Physiotherapie		X	medizinisch notwendige Dienstleistung im Bereich der Körperpflege; Tragen einer FFP2-Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal	§ 17 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 3
Post- und Paketannahmestellen		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Prägedienste für Kfz-Kennzeichen		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
private Bildungsangebote der allgemeinen Erwachsenenbildung		X	Teilnahme nur unter 2G-Bedingung, hiervon ausgenommen: Angebote der Grundbildung und des Fachbereichs Deutsch (zulässig unter 3G, folgende Vorgaben: verpflichtende Vorlage eines negativen Testergebnisses für Teilnehmende und Personal mindestens zwei Mal in der Woche (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); verpflichtendes Tragen einer med. Maske in geschlossenen Räumen durch Lehrer:in und Schüler:innen Bildungsangebote mit sportlicher Betätigung und direktem Körperkontakt sind unter Beachtung der Regelungen nach § 30 und § 31 der 4. InfSchMV zulässig	§§ 27 Abs. 1 - 3; 30 - 32; 6
Prostitutionsgewerbe, alle Arten (Prostitutionsstätte, -vermittlung, -veranstaltung und -fahrzeug)	(X)	X	(X) untersagt sind: gesichtsnahe Praktiken und Prostitutionsfahrzeuge Voraussetzungen: vorherige Terminvereinbarung; Ausübung der Dienstleistung nur gegenüber einzelner Personen; Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerfordernis (neg. Testnachweis gem. § 6 4. InfSchMV) oder Maskenpflicht (FFP2-Maske); verpflichtende Anwesenheitsdokumentation Prostitutionsveranstaltungen sind nur unter 2G-Bedingung zulässig; Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerfordernis (neg. Testnachweis gem. § 6 4. InfSchMV) oder Maskenpflicht (FFP2-Maske); verpflichtende Anwesenheitsdokumentation	§ 17 Abs. 4 u. 5; 6; 9
Recyclinghöfe, Schrotthandel		X	Großhandel und Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Rehasport mit ärztlicher Verordnung		X	in Innenräumen: ärztlich verordneter/s Rehasport/Funktionstraining; im Rahmen einer festen Gruppengröße von max. 10 Personen zzgl. Übungsleitender Person (Ausnahmen für weitere Personen in begründeten Härtefällen für den Rehasport und das Funktionstraining möglich), wenn die Teilnehmenden eine negative Testung im Sinne des § 6 nachweisen; für Übungsleitende oder weiter betreuende Personen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend weitere Voraussetzungen: Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in und das Personal abseits der Sportausübung; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation im Freien: bei Unterschreitung des Mindestabstandes nur unter der 3G-Bedingung, allein oder mit dem engsten Angehörigenkreis zulässig; für Sportausübung ohne Unterschreitung des Mindestabstandes keine weiteren Voraussetzungen	§§ 30 -32; 6, 9
Reiki		X	Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; kein Abstandsgebot und keine Maskenpflicht	§§ 17 Abs. 1, 2 u. 4; 6; 9
Reinigung, chemisch		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Reisebüro		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Reitsportfachgeschäft		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2
Reparaturwerkstätten aller Art		X	Dienstleistung (auch Selbsthilfwerkstätten); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Sanitätshäuser		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2
Sauna		X	Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; kein Abstandsgebot, verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch Besucher:innen und durch Personal abseits des Saunierens; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); verpflichtende Anwesenheitsdokumentation	§ 34 Abs. 2, Abs. 5; 9
SB-Verkauf von Lebensmitteln		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2
Schädlingsbekämpfung		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Schlüsseldienst		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Schmuckhandel		X	nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Schneiderei/ Änderungsschneiderei		X	Handwerk; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Schreibwarenläden		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2
Schrotthändler		X	nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Schuhläden		X	nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Schuhmacher		X	Handwerk; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2

Schwimbäder		X	<p>in Innenräumen (Hallenbäder): Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung und Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerformedis (neg. Testnachweis gem. § 6 der 4. InfSchMV oder Auffrischungsimpfung (siehe Nr. 8 oben)) oder Abstandsgebot</p> <p>Die Wahlmöglichkeit kann auch für unterschiedliche Trainingseinheiten unterschiedlich gewählt werden, hierbei müssen die Trainingseinheiten jedoch zeitversetzt sein; d.h. es ist möglich vormittags bspw. das Abstandsgebot zu wählen und nachmittags das Testerformedis. Wichtig hierbei ist die zeitliche Trennung, zeitgleich in unterschiedlichen Räumen ist jedoch nicht möglich.</p> <p>hiervon ausgenommen sind: - Bundes- und Landeskaderathlet:innen, Profiligen und Berufssportler:innen, wenn sie eine negative Testung im Sinne des § 6 nachweisen - für ärztlich verordneter/s Rehasport/Funktionstraining, im Rahmen einer festen Gruppengröße von max. 10 Personen zzgl. übungsleitender Person (Ausnahmen für weitere Personen in begründeten Härtefällen für den Rehasport und das Funktionstraining möglich) und für therapeutische Behandlungen, wenn die Teilnehmenden eine negative Testung im Sinne des § 6 nachweisen; für übungsleitende oder weiter betreuende Personen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend - für Teilnehmende im Bereich der beruflichen Bildung, für diese gilt die Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend</p> <p>weitere Voraussetzungen: Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes der Senatsverwaltungen für Sport und Wirtschaft; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Tragen einer med. Maske durch die Kund:innen und durch das Personal abseits der Sportausübung</p> <p>Strand- und Freibäder: Öffnung nach vorheriger Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt und Umsetzung der Auflagen aus den genehmigten Hygienekonzepten möglich:</p>	§§ 32 Abs. 1 u. 2; 31 Abs. 1, 3 u. 4; 9; 9a
Selbsthilfwerkstätten		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt	(X)	X	<p>(X) untersagt sind: gesichtsnahe Praktiken und Prostitutionsfahrzeuge</p> <p>Voraussetzungen: vorherige Terminvereinbarung; Ausübung der Dienstleistung nur gegenüber einzelner Personen; Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerformedis (neg. Testnachweis gem. § 6 der 4. InfSchMV) oder Maskenpflicht (FFP2-Maske); verpflichtende Anwesenheitsdokumentation</p> <p>Prostitutionsveranstaltungen sind nur unter 2G-Bedingung zulässig; Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerformedis (neg. Testnachweis gem. § 6 der 4. InfSchMV) oder Maskenpflicht (FFP2-Maske); verpflichtende Anwesenheitsdokumentation</p>	§ 17 Abs. 4; 6; 9
Sicherheitstechnik, Sicherheitsfirmen		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Sonnenstudio, Solarium		X	Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung ; Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerformedis (neg. Testnachweis gem. § 6 der 4. InfSchMV) oder Maskenpflicht (med. Maske); kein Abstandsgebot; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation	§§ 17 Abs. 1, 2 u. 4; 6; 9
Spätverkaufsstellen		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung ; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2
Spezialmärkte		X	nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung ; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot	§ 15 Abs. 2
Spielhallen		X	Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; kein Abstandsgebot; Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:innen sowie durch das Personal; kein Test-, Impf- oder Genesenenerfordernis für Einlass im Freien, jedoch verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch Kunden und Personal; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)	§ 34 Abs. 3, 5 u. 6; 9
Sportwettvermittlungsstellen		X	Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; kein Abstandsgebot; Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:innen sowie durch das Personal; kein Test-, Impf- oder Genesenenerfordernis für Einlass im Freien, jedoch verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch Kunden und Personal; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)	§ 34 Abs. 3, 5 u. 6; 9
Stadtrundgang / Naturführung in Innenräumen		X	grundsätzlich gelten die Personenobergrenzen für Veranstaltungen nach § 11 der 4. InfSchMV (200 in Innenräumen; hiervon abweichend bei Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts bis zu 2.000 in Innenräumen); Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; kein Abstandsgebot; verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch die Teilnehmenden sowie durch das Personal; bei Ausschöpfen der erhöhten Besucher:innenanzahl gilt FFP2-Maskenpflicht; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)	§§ 19 Abs. 1 u. 4; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 9
Stadtrundgang / Naturführung im Freien		X	grundsätzlich gelten die Personenobergrenzen für Veranstaltungen nach § 11 der 4. InfSchMV (1000 im Freien; hiervon abweichend bei Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts bis zu 3000 nur unter der 2G-Bedingung); Einlass der/s Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden) gewährt werden; Tragen einer med. Maske durch die Besucher:innen im Freien, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten und sofern der Mindestabstand am Platz nicht sichergestellt werden kann; bei Ausschöpfen der erhöhten Besucher:innenanzahl gilt FFP2-Maskenpflicht; bei Platzzuweisung oder Bestuhlung und Anordnung der Tische ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, dieser Abstand darf unterschritten werden, wenn alle Besucher:innen negativ getestet wurden; Tragen einer medizinischen Maske durch Personal; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7); Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)	§§ 19 Abs. 1 u. 4; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 9
Süßwarengeschäfte		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung ; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2

Tabakladen		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2
Tankstellen		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2
Tanzstudios in Innenräumen		X	in Innenräumen: Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung (einschließlich sanitäre Anlagen und Funktionsräume) und Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerfordernis (neg. Testnachweis gem. § 6 der 4. InfSchMV oder Auffrischungsimpfung (siehe Nr. 8 oben)) oder Abstandsgebot Die Wahlmöglichkeit kann auch für unterschiedliche Trainingseinheiten unterschiedlich gewählt werden, hierbei müssen die Trainingseinheiten jedoch zeitversetzt sein; d.h. es ist möglich vormittags bspw. das Abstandsgebot zu wählen und nachmittags das Testerfordernis. Wichtig hierbei ist die zeitliche Trennung, zeitgleich in unterschiedlichen Räumen ist jedoch nicht möglich. von der 2G-Bedingung sind ausgenommen: - Bundes- und Landeskaderathlet:innen, Profiligen und Berufssportler:innen, wenn sie eine negative PCR-Testung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nachweisen - für ärztlich verordneter/s Rehasport/Funktionstraining, im Rahmen einer festen Gruppengröße von max. 10 Personen zzgl. Übungsleitender Person (Ausnahmen für weitere Personen in begründeten Härtefällen für den Rehasport und das Funktionstraining möglich), wenn die Teilnehmenden eine negative Testung im Sinne des § 6 nachweisen; für Übungsleitende oder weiter betreuende Personen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend - für Teilnehmende im Bereich der beruflichen Bildung, für diese gilt die Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend weitere Voraussetzungen: Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes der Senatsverwaltungen für Sport und Wirtschaft; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Tragen einer med. Maske durch die Kund:innen und durch das Personal abseits der Sportausübung	§§ 31; 6; 9; 9a
Tanzstudios im Freien		X	im Freien: bei Unterschreitung des Mindestabstandes nur unter der 3G-Bedingung, allein oder mit dem engsten Angehörigenkreis zulässig; für Sportausübung ohne Unterschreitung des Mindestabstandes keine weiteren Voraussetzungen	§§ 30 Abs. 1; 8
Tattoo-Studio		X	Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; Wahl durch den Verantwortlichen zwischen Testerfordernis (neg. Testnachweis gem. § 6 der 4. InfSchMV) oder Maskenpflicht (med. Maske); kein Abstandsgebot; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation	§§ 17 Abs. 1, 2 u. 4; 6; 9
Teeladen		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2
Teppichhändler (Fußbodenbeläge usw.)		X	nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2
Touristen-Informationen		X	als Dienstleistung: Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal als nicht privilegierte Verkaufsstelle, zulässig nur unter 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; kein Abstandsgebot	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 16 Abs. 2; 6; 9
Uhrmacher		X	Handwerk; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Umzugsunternehmen		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Untersuchungslabore, private		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Vermietung von Sportgeräten und Transportmitteln		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Versicherungen		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Versicherungsmakler		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Videothek		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Waschsalon		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2
Weinladen		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2
Wettvermittlungsstellen		X	Einlass der/s Kund:in nur unter 2G-Bedingung; kein Abstandsgebot; Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:innen sowie durch das Personal; kein Test-, Impf- oder Genesenenerfordernis für Einlass im Freien, jedoch verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch Kunden und Personal; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 9 (siehe oben)	§§ 34 Abs. 3, 5 u. 6; 9
Weihnachtsmarkt		X	Einlass der/s Besucher:in nur unter 2G-Bedingung; verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in, den/die Standbetreiber:innen und die Marktmitarbeitende; kein Abstandsgebot; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche)	§§ 16 Abs. 5, 9
Wochenmarkt		X	privilegierte Verkaufsstelle, zulässig ohne 2G-Bedingung; Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in, den/die Standbetreiber:innen und die Marktmitarbeitende; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Einhaltung des Abstandsgebotes	§§ 15 Abs. 2
Zahntechniker		X	Handwerk und Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal	§§ 15 Abs. 1 u. 2